

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - VBL, §§ 133, 157, 249;
 VBL-Satzung § 93 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 772/77

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1978

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 772/77

3 Sa 881/76 Hamm

Verkündet am
14. Dezember 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Dezember 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. August 1977 - 3 Sa 881/76 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- a) Es wird festgestellt, daß das gemäß
§ 93 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der VBL
vom 1. Januar 1967 der Umstellung des
der Klägerin gewährten Ruhegeldes zugrunde
zu legende Entgelt 439,-- DM beträgt.
 - b) Der weitergehende Feststellungsantrag wird
zurückgewiesen.
2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten
zurückgewiesen.
 3. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

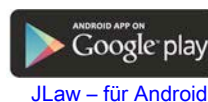
Die am 18. November 1906 geborene Klägerin war vom 15. März 1954 bis zum 30. November 1966 bei der beklagten Stadt als Raumpflegerin beschäftigt. Sie war bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - zusatzversichert.

Seit Ende 1964 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses war die Klägerin in erheblichem Umfange arbeitsunfähig krank. So hat sie im Jahre 1965 nur in den Monaten September und Oktober voll gearbeitet; im Februar war sie an vier Tagen, im August an sechs Tagen und im November an 21 Tagen tätig. Da der Klägerin seit dem 1. Dezember 1965 weder Arbeitslohn noch Krankengeldzuschuß zustand und demzufolge keine Beiträge zur VBL entrichtet wurden, erlosch das Pflichtversicherungsverhältnis am 31. März 1966. Das hatte zur Folge, daß die Klägerin seit Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der Sozialversicherung ab 1. Dezember 1966 als Zusatzversorgung nur eine nach der Höhe der Beiträge berechnete Leistung von 28,80 DM erhielt. Hätte die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klägerin seit dem Wegfall ihrer Vergütungsansprüche freiwillige Beiträge entrichtet, so hätte ihr eine höhere Rente zugestanden, die nach dem Entgelt bemessen wurde. Außerdem wäre bei der Umstellung der Leistungen auf die Bestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzung der VBL ihre Rente als Versorgungsrente der Gehaltsentwicklung im Beamtenrecht angepaßt worden. Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte müsse ihn den Rentenausfall als Schadenersatz ausgleichen. Die Beklagte habe ihre Fürsorgepflicht verletzt. Sie habe es versäumt, die Klägerin auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen. In einem Vorprozeß hat die Klägerin durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Arbeitsgerichts Herne für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 als Schadenersatz einen Betrag von 2.620,54 DM zuerkannt erhalten.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin geltend gemacht, der Unterschiedsbetrag für den bereits im Vorprozeß beurteilten Zeitraum sei höher gewesen. Sie verlangt daher eine weitere Zahlung und darüber hinaus den Unterschiedsbetrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
12.479,60 DM und weitere 275,-- DM
(Kosten für Rentengutachten) nebst 4 %
Zinsen zu zahlen.

Da zwischen den Parteien streitig war, wie die Versorgungsrente, die bei freiwilliger Beitragsleistung ab 1. Januar 1967 begründet worden wäre, zu berechnen ist, hat die Klägerin im ersten Rechtszug im Wege der Zwischenfeststellung beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis
der Parteien nicht schon am 30. November
1966, sondern erst am 10. Dezember 1966
beendet worden ist.

Diesen Feststellungsantrag hat das Arbeitsgericht durch Teilurteil abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat sie sich der Ansicht der Beklagten angeschlossen, maßgebend sei das

- 4 -



Arbeitsentgelt des Jahres 1965. Über dessen Berechnung ist Streit entstanden. Zu dem für die Umstellung der Anstaltsleistungen maßgebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt bestimmt § 93 Abs. 6 VBL-Satzung folgendes:

"In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 das Entgelt, für das Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) in dem Kalenderjahr vor dem letzten Beitragsmonat (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind, vervielfacht mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der Kalendermonate für die in dem maßgeblichen Kalenderjahr Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als 1.965,-- DM. Ist für das maßgebende Kalenderjahr kein Pflichtbeitrag (.....) entrichtet worden, so tritt an die Stelle dieses Jahres das Kalenderjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (.....) entrichtet worden sind."

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, für die Monate, in denen sie Krankengeldzuschuß erhalten habe, müsse das Urlaubsgeld angesetzt werden; in den Monaten, in denen sie nur teilweise gearbeitet hat, müsse der erzielte Verdienst durch die Zahl der Arbeitstage geteilt werden. Auf dieser Grundlage hat die Klägerin - unter Anwendung des in § 93 Abs. 6 VBL-Satzung angeführten Umrechnungsfaktors - ein Entgelt von 449,-- DM errechnet und im Wege der Zwischenfeststellung beantragt,

festzustellen, daß der bei der Rentenberechnung zugrunde zu legende durchschnittliche Bruttoarbeitsverdienst der Klägerin für das Kalenderjahr 1965 mit 449,-- DM anzusetzen ist.

Die Beklagte hat beantragt, den Feststellungsantrag zurückzuweisen, soweit die Klägerin ein höheres Entgelt als 252,-- DM zugrunde gelegt wissen will. Sie hat die Ansicht vertreten, § 93 Abs. 6 VBL-Satzung verlange, daß jeder Monat einbezogen werde, für den Pflichtbeiträge entrichtet wurden. Da auch für

den Krankengeldzuschuß Beiträge abzuführen waren, sei auch dieser zu berücksichtigen. Arbeitsentgelt und Krankengeldzuschuß hätten sich auf insgesamt 1.858,81 DM belaufen. Diese Bezüge seien in acht Monaten angefallen. Daraus folge ein maßgebendes Arbeitsentgelt von 252,-- DM.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß gemäß § 93 Abs. 6 Satz 1 VBL-Satzung der Umstellung des der Klägerin ab 1. November 1966 gewährten Ruhegeldes in eine Versorgungsrente zugrunde liegende Entgelt betrage 452,-- DM. Mit ihrer Revision beantragt die Beklagte die Abweisung der Zwischenfeststellungsklage, soweit festgestellt worden ist, daß das maßgebende Entgelt mehr als 252,-- DM beträgt. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist im wesentlichen unbegründet

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat das Arbeitsentgelt, das die Klägerin im Jahre 1965 erzielt hat, durch die Zahl der Tage geteilt, an denen die Klägerin tätig war und den so gewonnenen Tagesverdienst auf einen Monatsbetrag hochgerechnet.

b) Die Revision der Beklagten rügt zu Recht, daß eine solche auf Kalendertage abgestellte Berechnungsweise sich nicht auf § 93 Abs. 6 VBL-Satzung stützen läßt. Die genannte Bestimmung schreibt vor, daß das maßgebende Entgelt durch die Zahl der Kalendermonate zu teilen ist, für die in dem maßgeblichen Kalenderjahr Pflichtbeiträge entrichtet worden sind.

2. Der Beklagten kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn sie meint, es seien auch solche Monate zu berücksichtigen, in denen die Klägerin nur teilweise gearbeitet hat. Sinn und Zweck von § 93 Abs. 6 VBL-Satzung verlangen vielmehr, nur solche Monate mit dem Entgelt und als Teilungsfaktor zu berücksichtigen, in denen die Klägerin voll tätig war. Das für die Bemessung der Versorgungsrente maßgebende Entgelt muß nämlich der wirklichen Verhältnissen gerecht werden.

- a) Diesem Anliegen trägt § 93 Abs. 6 VBL-Satzung selbst Rechnung. In ihm ist bestimmt, daß Beiträge nach § 27 Abs. 6 der früheren Satzung (und das ihnen zuzuordnende Entgelt) unberücksichtigt bleiben. Freiwillige Beiträge wurden in der Regel in der niedrigsten Beitragsklasse entrichtet. Würden sie und das ihnen entsprechende Entgelt angerechnet, würde das zu einer Verfälschung des Arbeitseinkommens führen, das der Versicherung das Gepräge gibt.
- b) Würden Monate mit nur teilweiser Arbeitsleistung einbezogen, würde der Zweck der Satzung verfehlt; die Satzung will von dem Arbeitsentgelt ausgehen, das den Lebensstandard des Arbeitnehmers geprägt hat, von dem Beiträge entrichtet worden sind und das die Versicherungsleistung bestimmen soll. Die wirklichen Verhältnisse würden insbesondere deshalb verfälscht, weil § 93 Abs. 6 VBL-Satzung den Bezugszeitraum auf ein Jahr beschränkt. Nach § 35 Abs. 2 der alten Satzung der VBL war der Grundbetrag des Ruhegeldes aus dem durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt der fünf dem Jahr des Ausscheidens aus der Versicherung vorangehenden Kalenderjahre zu ermitteln; daneben war es sogar möglich, die zehn Kalenderjahre mit den höchsten Jahresarbeitsverdiensten heranzuziehen. Entsprechend regelt § 43 der jetzt geltenden Satzung die Bemessung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Maßgebend sind die letzten drei Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalls. § 43 Abs. 3 VBL-Satzung sieht unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus vor, die in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende Rentenbemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn dies günstiger ist.

Diese langen Bezugszeiträume und die Sonderregelungen dienen dem Zweck, eine Berechnungsgrundlage zu erhalten, die dem tatsächlichen Verlauf des Arbeitsverhältnisses möglichst nahekommt. Es ist nicht ersichtlich, daß dieser Grundsatz bei § 93 Abs. 6 VBL-Satzung aufgegeben werden sollte. Das Gegenteil ist aus der Regelung über die freiwilligen Beiträge zu schließen. Wenn die Bezugszeit nur ein Jahr umfaßt, sollte das offenbar der vereinfachten Umstellung der Altrenten dienen. Gewahrt



bleiben sollte und mußte aber die Möglichkeit, aus diesem Bezugszeitraum ein zutreffendes Bild über das Arbeitsentgelt zu gewinnen, das Bemessungsfaktor ist. Deshalb können nur Monate berücksichtigt werden, die der Norm entsprechen, d. h. in denen voll gearbeitet wurde.

3. Heranzuziehen sind deshalb die Monate September und Oktober 1965. Diese umfassen zwar nur ein Sechstel des gesamten Jahres 1965. Das ist jedoch unschädlich. Nach § 93 Abs. 6 Satz 2 VBL-Satzung ist ein anderer Bezugszeitraum erst dann zu wählen, wenn in dem maßgebenden Kalenderjahr gar kein Pflichtbeitrag entrichtet wurde.

Der Verdienst der Klägerin in den genannten Monaten belief sich auf 812,30 DM. Der Umrechnungsfaktor von 1,08 führt zu einem Entgelt von 877,28 DM. Dieser Betrag ist durch die Zahl der zu berücksichtigenden zwei Monate zu teilen. Das führt zu einem Entgelt im Sinne von § 93 Abs. 6 VBL-Satzung von 438,64 DM, das auf 439,-- DM aufzurunden ist.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Schnabel Hartmann

